

Donnerstag, 29. November 2001

23. Assoziationsabkommen mit Ägypten

B5-0740/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Abschluss eines Assoziationsabkommens mit Ägypten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Vorschläge für die Beschlüsse des Rates und der Kommission (KOM(2001) 184) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten,
 - unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 29. November 2001 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (8220/2001 – KOM(2001) 184 – C5-0381/2001 – 2001/0092(AVC)) ⁽²⁾
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union seit geraumer Zeit privilegierte politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zur Arabischen Republik Ägypten pflegt,
- B. in Anbetracht der zentralen Rolle, die Ägypten im Nahen Osten und hier wiederum im israelisch-palästinensischen Konflikt für den Friedensprozess und die Stabilisierung der Region spielt,
- C. angesichts der Möglichkeiten des Abkommens und insbesondere der Dynamik, die es – in einem Klima gegenseitigen Respekts – sowohl als Instrument zur Förderung der politischen Partnerschaft und zur Verstärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten als auch als treibende Kraft für die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung entfalten kann,
- D. in der Erwägung, dass der Hinweis auf den politischen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der Ägyptischen Volksversammlung im Hinblick auf die Kontrolle der Durchführung des Assoziationsabkommens unzureichend ist,
- E. in der Erwägung, dass der Arabischen Republik Ägypten trotz ihrer beachtlichen Bemühungen in den Bereichen Menschenrechte, Meinungs- und Religionsfreiheit noch viel zu tun bleibt, wobei die Zivilgesellschaft hierbei eine nicht unerhebliche Rolle zu spielen hat,
- F. im Bedauern über bestimmte Absätze in dem Schreiben des Präsidenten des Rats des Volkes der Arabischen Republik Ägypten zu dieser Entschließung,
- G. in der Erwägung, dass Bemühungen zur Entwicklung und Konsolidierung einer starken Zivilgesellschaft unternommen werden sollten, deren Handeln eine effektive Rolle im Prozess der Demokratisierung Ägyptens spielen und die Werte unterstützen könnte, auf die sich die Partnerschaft zwischen Europa und dem Mittelmeerraum stützt,
1. begrüßt den Abschluss des Entwurfs eines Abkommens durch den Rat sowie die sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht positiven Auswirkungen eines solchen Abkommens auf die Beziehungen zwischen beiden Parteien;
 2. verweist darauf, dass die Achtung der Menschenrechte ein wesentliches Element des Assoziationsabkommens darstellt;
 3. fordert nachdrücklich, dass der Arabischen Republik Ägypten die Fähigkeit zuerkannt wird, zur Stabilisierung der Nahostregion beizutragen, und dass sie daher stärker als zuvor in die Lösung des israelisch-palästinensischen Konfliktes einbezogen wird;
 4. bedauert, dass der Abkommenstext keinen ausdrücklicheren Hinweis auf die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Ägyptischen Volksversammlung enthält;

⁽¹⁾ ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 2.

⁽²⁾ Angenommene Texte Punkt 11.

Donnerstag, 29. November 2001

5. fordert die ägyptischen Behörden auf, ihre Bemühungen um eine stärkere Beachtung der Grundrechte und der Religionsfreiheit fortzusetzen und zu intensivieren und den ständigen Dialog mit der Zivilgesellschaft zu fördern;
 6. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Inhaftierung und Verurteilung von 52 Männern aufgrund ihrer Homosexualität und fordert die zuständigen Stellen auf, die 23 Männer, die zu Haftstrafen verurteilt worden sind, unverzüglich freizulassen;
 7. fordert das ägyptische Parlament auf, die Todesstrafe abzuschaffen;
 8. fordert den Rat und die Kommission auf, konkrete Mechanismen zu entwickeln, die regelmäßigen Bewertungen der Einhaltung von Artikel 3 durch alle Vertragsparteien des Europa-Mittelmeer-Abkommens gestatten mit dem Ziel, nachprüfbare Fortschritte insbesondere im Hinblick auf eine regelmäßige und unparteiische Überwachung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Möglichkeiten für Menschenrechtsaktivisten herbeizuführen, zur Verteidigung der Rechte anderer Personen tätig zu werden und sich zu äußern;
 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie der Regierung und dem Rat des Volkes der Arabischen Republik Ägypten zu übermitteln.
-